

Thema: Haftungsrisiken in der „Supply Chain“ und die sog. „Erprobungsklausel“ in Produkthaftpflichtversicherungsverträgen

Referent: Klaus G. Finck

Abstract :

Der Hersteller bzw. der Zulieferer eines Erzeugnisses kann aus verschiedenen Gründen auf Schadensersatz haften: a) wegen Verletzung seiner **Vertragspflichten** b) aus **Deliktsrecht** , c) wegen Verstoß gegen das **ProdHaftG**. Nur Letzteres begründet eine verschuldensunabhängige Haftung. Im Außenverhältnis gegenüber dem Geschädigten besteht meist eine gesamtschuldnerische Haftung aller Verantwortlichen. Der Ausgleich innerhalb einer Supply Chain richtet sich idR nach dem Maß der jeweiligen Verantwortlichkeiten und Pflichtverletzungen.

Haftungsbeschränkung sind nur gegenüber dem Vertragspartner und auch dies nur begrenzt möglich. So ist die Haftungsbeschränkung durch AGB/Formularvertrag z.B. unwirksam: bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit; bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Die Haftungsrisiken werden zum Teil über die sog. Produkthaftpflichtversicherung abgedeckt. Gerade bei technischen Produkten besteht dabei jedoch die Gefahr eines Versicherungsausschlusses bei Sachschäden auf Grund der sog. Erprobungsklausel. Der ständigen Rechtsprechung zufolge ist diese mit dem AGB-Recht vereinbar und damit wirksam. Sie ist jedoch eng, d.h. kundenfreundlich, auszulegen.

Die Erprobungspflicht umfasst den konkreten Verwendungszweck des Erzeugnisses und erfordert eine physische Erprobung im Bezug auf das ganze Qualitätsspektrum des Erzeugnisses „nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise“. Die Erprobung können auch der Zulieferer, der Endprodukthersteller, oder Dritte durchführen. Die Beweislast einer nicht ausreichenden Erprobung trägt die Versicherung. Der Versicherungsnehmer kann seinerseits Nachweise für die vorgenommene ausreichende Erprobung erbringen, z.B. durch Gutachten.